

## Preisbedingungen und Preisblatt der Gemeindewerke Obermichelbach

### § 1

#### Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- Verrechnungs- und Zählerentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grund- Verrechnungs- und Zählerentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen.
4. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Vorhaltung von Erzeugungs-, Leitungs- oder sonstigen Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Verrechnungsentgelt ist für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.
6. Das verbrauchsunabhängige Zählerentgelt ist für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden zu zahlen.

### § 2

#### Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (siehe **Anlage Preisblatt**).
2. Das Arbeitsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/kWh.
3. Das Grundentgelt bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, Zeitablauf pro Monat und dem Grundpreis (GP) in EUR/KW/Monat.
4. Das Verrechnungs- und Zählerentgelt bemisst sich je Messgerät, Zeitablauf pro Jahr und dem

Verrechnungs- oder Zählerpreis (VP/ZP in EUR/KW/Jahr/Messgerät.

### § 3

#### Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. § 7 Abs. 3 (Zeitpunkt der Wirksamkeit) und Abs. 4 (Sonderkündigungsrecht) der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung für Tarifkunden) gelten für die folgenden besonderen Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte entsprechend.
2. Änderungen der Fernwärme-Verrechnungspreise für Abrechnung und Messung werden öffentlich bekannt gegeben. Hierbei handelt es sich um ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
3. Bei Veränderung und/oder Neueinführung von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Bei Veränderung und/oder Neueinführung von sonstigen Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. Konzessionsabgabe, EEWärmeG, EDL-G, etc.), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
5. Die Anpassungsrechte nach Absatz 3 und 4 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung bei Vertragsabschluss weder bekannt noch vorhersehbar war.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist insbesondere berechtigt, bei unmittelbaren oder mittelbaren Kostensteigerungen durch
  - a) die sukzessive Verringerung der kostenlosen Zuteilung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten aus der nationalen Umsetzung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2009/29/EG vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten),
  - b) den Wegfall der europarechtlichen Genehmigung der Privilegierungen des Energie- und Stromsteuergesetzes;
  - c) das Energiedienstleistungsgesetz;

## Anlage 2 – Stand August 2021

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, die Preise entsprechend anzupassen.

7. Die Anpassungsrechte nach den Absätzen 2 - 4 und 6 bestehen nur, soweit die Kostensteigerung nicht ganz oder zu einem wesentlichen Anteil durch Kosteneinsparungen bei anderen Kostenarten kompensiert wird.
8. Führt eine Veränderung nach den Absätzen 2 - 4 und 6 zu einer Kostenreduzierung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet, soweit die Kostenreduzierung nicht durch Kostensteigerungen bei anderen Kostenarten kompensiert wird.
9. Die Preisanpassung nach den Absätzen 3, 4 und 6 wird frühestens mit In-Kraft-Treten der Kostenbelastung aus der gesetzlichen Regelung wirksam.
10. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteigungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gesteigungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung zum Nachteil des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.
11. Das Recht des Kunden, eine Leistungsbestimmung nach den Absätzen 2, 3, 5 und 9 durch ein Gericht überprüfen zu lassen (§ 315 BGB), bleibt unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, vor Anrufung eines Gerichts nach Satz 1 einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Schiedsgutachter mit der Begutachtung der Billigkeit der Preisbestimmung zu beauftragen. Das Gutachten ist auf die betriebs- und volkswirtschaftliche Begutachtung der angemessenen Preiskalkulation des Fernwärmeversorgungsunternehmens und der in vergleichbaren Fällen üblichen Preise begrenzt. Die Feststellungen des Gutachtens sind in tatsächlicher Hinsicht für ein nachfolgendes Gerichtsverfahren verbindlich und abschließend. Einigen sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen und der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Geltendmachung der Unbilligkeit einer Preisleistungsbestimmung auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen.

Der Ort des schiedsgutachterlichen Verfahrens – soweit es nicht schriftlich geführt wird - ist der Sitz des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Der Schiedsgutachter ist verpflichtet, Betriebsgeheimnisse des Fernwärmeversorgungsunternehmens in seinem Schiedsgutachten gegenüber dem Kunden und Dritten geheim zu halten.

Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung des IHK-Mediations-Zentrums in der jeweils gültigen Fassung ([www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)) für das Schiedsgutachterverfahren ergänzend.

### § 4

#### Automatische Preisanpassung

##### 1. Der Arbeitspreis ändert sich nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,30 * H/H_0 + 0,30 * P/P_0 + 0,30 * GA/GA_0 + 0,10 * S/S_0)$$

Darin sind:

- AP = der jeweils gültige, neue Arbeitspreis  
(informativ:  $AP_{2015} = 57,50 \text{ €}$ )
- AP<sub>0</sub> = der Basis-Arbeitspreis (2015) = 41,62 €
- GA = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 633 „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Jahresdurchschnitt des Vorjahres
- GA<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 633 „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden des Jahres 2005; Basiswert ist das Jahr 2015 = 100
- H = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 115 „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Jahresdurchschnitt des Vorjahres
- H<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 115 „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden des Jahres 2005; Basiswert ist das Jahr 2015 = 100
- P = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 128 „Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägebene-

**Anlage 2 – Stand August 2021**

produkten“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Jahresdurchschnitt des Vorjahres

$P_0$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 128 „Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden des Jahres 2005; Basiswert ist das Jahr 2015 = 100

$S$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 619 „Elektrischer Strom“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Jahresdurchschnitt des Vorjahres

$S_0$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 619 „Elektrischer Strom“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden des Jahres 2005; Basiswert ist das Jahr 2015 = 100

## 2. Der Grundpreis ändert sich nach der Formel:

$$GP = GP_0 \cdot (0,30 + 0,50 \cdot IG/IG_0 + 0,20 \cdot L/L_0)$$

Darin sind:

$GP$  = der jeweils gültige, neue Grundpreis  
(*informativ: GP2015 = 4,25 €*)

$GP_0$  = der Basis-Grundpreis (2015) = 3,74 €

$IG$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 412 „Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Jahresdurchschnitt des Vorjahres.

$IG_0$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); lfd. Nr. 412 „Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)“ Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden des Jahres 2005; Basiswert ist das Jahr 2015 = 100

$L$  = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich; Buchstabe D: Energieversorgung Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Jahresdurchschnitt des Vorjahres.

$L_0$  = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich; Buchstabe D: Energieversorgung Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden des Jahres 2005; Basiswert ist das Jahr 2015 = 100

Die einzelnen Summanden der Preisformeln werden auf 3 Stellen hinter dem Komma ausgerechnet, der jeweils gültige Preis auf zwei Stellen hinter dem Komma. Dabei wird kaufmännisch gerundet, d.h. bei einer Zahl zwischen 1 und 4 wird abgerundet, ab 5 wird aufgerundet.

### § 4 a Zeitpunkt – Bekanntgabe

Die automatischen Preisanpassungen erfolgen zum 1.1.2014 und nachfolgend jeweils jährlich zum 1. Januar.

Die Anpassungen werden den Tarifikunden mit einem Vorlauf von 6 Wochen durch persönliches Anschreiben und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach bekanntgegeben.

### § 5 Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.